

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Betrieben, Kaufmännischen, Händler und verwandten Betrieben
Repräsentationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Biergärtnerarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierseitiges 15 Pfennig, unter Stempel 20 Pfennig.
Eingetragen in die Postzeitungskarte. Redaktionsschluss: Donnerstag, 16 Uhr.

Redakteur und verantwortlicher Redakteur: Dr. Lutz, Berlin-Tiergarten.
Redaktion und Ausgabe: Berlin 9, 27, Schlesisches Tor 5.
Druck: Bonnische Buchdruckerei Paul Enger & Co., Berlin 5-22-68.

Informationsservice: Für Geschäftsanzeigen: die sechsblättrige Ausgabe je 1 Mark, Gratulations- und Todesanzeigen je Seite 3 Mark, für Werbeanzeigen und Gewinnspiele je Seite 2 Mark.

Haben beachtet! Für die Woche vom 25.-31. Dezember ist der 53. Wochenzettel 30 Zahlen.

Die Gewerkschaften zur Rettung der deutschen Wirtschaft.

Im Reichsrat berechnete Ministerialdirektor Sachs in der Sitzung vom 18. November einen Fehlvertrag für 1921 von 161,5 Milliarden Mark. Dagegen seien die Erträge aus den neuen Steuern nur auf 42 Milliarden Mark zu veranschlagen. Diese Mängelhaftigkeit kommt nur entstehen, weil von den Bruttosteuer bei weitem nicht in dem beschlossenen Umfang gezahlt wurde. Diese Steuerhöhe der verhinderten Wirtschaft hat erheblich beigetragen zu der Defizitwirtschaft, der Geldentwertung und der Teuerung. Außerdem hat nun der Reichsverband der Industrie der Reichsregierung ein Kreditaufgebot gemacht, aber nur um die Erfahrung der Sachwerte zu durchbrechen. Und dieses Kreditaufgebot wurde nachträglich noch mit der Forderung belegt, daß der Privatindustrie die Rechtsbereiche auszuweisen. Auf die gerechte Forderung des Reichsverbandes in die Sachwerte der privaten Unternehmungen, um auf diesem Wege die Wissensgewinnung eines ausländischen Kredis zu ermöglichen, antwortete der Reichsverband der Industrie mit einem Eingriff in die Sachwerte, die im Besitz des Staates sich befinden. Diese Rechtsbeschränkung, sagt Dr. A. Ritter, hat das Volk ungemein gernmacht; eine solche Überspannung des Eigentumsrechtes in einer Zeit, in der der Staat und ein großer Teil der Volksgenossen um nichts als um ihre nackte Existenz ringen, wird gerade in den Kreisen nächster Gehörigkeitsteile als eine Überspannung der gesetzlichen Gültigkeit empfunden werden.

Angenommen dieser Rechtsbeschränktheit des Reichsverbandes der Industrie, um selbst zu schonen, dafür aber für sich am nichts ungeheure Ausbeutungsmöglichkeiten des Reichs und des Staates zu führen, haben die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Handels zu dieser freien Teilung gewonnen und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß bei dem voraussehenden Finanzziel des Reichs und der damit verbundenen unverträglichen Erweiterung aller Lebensmittel und Bedarfssachen von der Reichsregierung mindestens unverzüglich ein gelegentliches Eingreifen verlangt werden, um labordroide ihrer grundsätzlichen Ausbeutung, heißt es in der Kundgebung, daß die zu lösende Aufgabe nicht lediglich ein Steuer, sondern vor allem ein Wirtschafts- und Produktionsproblem ist, solfern die Gewerkschaften eingehendes der fortwährenden Geldentwertung eine grundsätzlich politisch normendig. Es kommt vor allem darauf an, zum Schutz der Sicherung der vom Zusammenbruch bedrohten Reichsfinanzen die Leistungsfähigkeit der jetzt bestehenden des Krieges wieder erweitert. Privatwirtschaft ist inzwischen Nähe anzuspannen. Die Zulieferung der Notenpreise, die als die Voraussetzung für jede Befriedigung der Reichsfinanzen angesehen werden müssen, nur erreicht werden, wenn bei der bevorstehenden Gewerkschaften die Wirtschaft in den Dienst des Staates gestellt wird. Die Erfüllung der Wiedergutmachungsleistungen an die Gewerke steht es der Regierung zur Pflicht, die Wirtschaftlichkeit der Reichsversorgung einer Nachprüfung zu unterziehen, unter unbedingter Ablehnung aller Gedanke einer Überführung der Gewerke oder anderer Betriebsbetriebe in Staatsbesitz und zurgerütteln, die im Besitz des Reichs befindlichen durchgehenden Überzeichnungen von ihrer heutigen kurzfristigen Verwertung zu befreien und durch Spezialisierung zurückzuführen zu gestalten. Gegen die Ausbeutung der Reichsunternehmen durch privatwirtschaftliche Sicherungen müssen im Eisenbahn- und Finanzsektor vorgehen werden.

Von diesen Erwägungen ausgegangen, fordert die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Handels von der Reichsregierung und dem Reichstag zur Erfüllung der Wiedergutmachungsleistungen und zum Ausgleich des inneren Haushalts des Reichs die folgende Beschlusshaltung über folgende gelegentlich vorgenommene Maßnahmen:

1. Bereitstellung des Reichs an der Gewerkschaften. Die Arbeitgeberverbände haben 25 Proz. ihres Kreditaufgebots auf das Reich zu übertragen. Die meisten verbindlichen Unternehmungen und die Gewerkschaften sind durch eine Steuer, deren Grundlage der Veränderung des Geldwertes angepaßt und, in gleicher Höhe zu beladen.
2. Spezialisierung des Außenhandels zur Erfüllung der Stoffbedürfnisse des Reichs.
3. Vereinbarung der Vertriebsunternehmungen mit dem Staat, die in nächster Zeit einzuhören zu gestalten.
4. Schaffung der Gewerkschaften durch Zusammenschluß der Zuliefererbetriebe.

5. Beschränkung der Einfluß auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausführungsabgaben bis zur völligen Erfüllung der Bauaufträge.
7. Beschränkung der Einziehung des Reichssteuers.
8. Soziale Einziehung der bisherigen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen müssen verpflichtet werden, der Beitrag ihrer eigenen Verdienstlage sofort an die Finanzämter abzuzahlen. Bleibt diese Zahlung bis zu einer Grenze von 25 Proz. hinter ihrer Einkommenssteuerpflicht zurück, so haben sie nach der definitiven Vereinigungserklärung des Finanzamts den Rest mit 5 Proz. Zinsen einzuzahlen. Ist die Selbstverordnung unter diesem Beitrag zurückgedrängt, so haben sie für die Summe eine Vergütung von 30 Proz. zu zahlen. Die Vermögenssteuer ist von den Steuerpflichtigen in unmisslichen Abfahrtszahlungen abzuführen.
9. Schärfere Besteuerung der durch Gewinne und Einkommen erzielten Gewinne.
10. Kontrolle der privaten wirtschaftlichen Monopole.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Handels unter allen organisierten Arbeitern und Angestellten sowie die zentralen und örtlichen Organe der freien Gewerkschaften auf, mit allem Nachdruck für dieses Wiedergutmachungsprogramm einzutreten und für seine Durchführung ihre ganze organisatorische Kraft zu entfalten.

siehenden Lohn zu fordern, solange sie noch in Arbeit stehen. Bei diesen Fällen kommen die bürgerlichen Gewölfe und ihr Utreiter, die geeignet sind, die Unwidrigkeit der Tarifverträge einzusehen. Die Gewerkschaften haben alle Interesse, sich gegen diese Gesetzesvorlegung und Gesetzesentfernung zur Wehr zu setzen.

Der abgeschlossene Tarifvertrag verpflichtet den Unternehmer zur Bezahlung eines Lohnes in bestimmter Höhe. Entfällt er diese Bedingung nicht, dann ist er verjährig; er ist einem Arbeitnehmer gegenüber nur einem Teil seiner pflichtmäßigen Leistung in Vergang geraten. Die Verpflichtung zur Leistung eines Lohnes in bestimmter Höhe entsteht nicht durch besondere Vertragsabrede, auch nicht durch ausdrückliche Forderung des Arbeitnehmers, sondern durch den Abschluß eines Tarifvertrages. Der Arbeitnehmer hat also ohne weiteres Anspruch auf den Lohn in der tatsächlich festgelegten Höhe. Art. 5 § 614 des BGB ist die Verpflichtung nach der Leistung der Dienste zu entfallen. Entfällt die Verpflichtung nicht unmittelbar nach der Leistung, kann verpunkt der Anspruch auf Erfüllung der Forderung nach § 126 Ziffer 8 des BGB noch zwei Jahre. Es ist daher unverständlich, wie die Gerichte Ansprüche auf Verpflichtung, die sich auf einen früheren als späteren Zeitraum erstrecken, erneut erlauben. Seit einem Entscheid des Sozialgerichtshofes kann auch keine Recht sein. Der § 397 des BGB besagt: Das Sozialverhältnis erhält, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Pflicht erlangt, die Rechtsauflösung, die einzelne Gerichte in neuerer Zeit den Forderungen der Gewerke auf Verpflichtung gegenüber befinden. Allgemein, denn sonst logischerweise die Bezeichnung einer Verpflichtung abgelehnt werden, wenn sie nicht unmittelbar nach Erfüllung des Pflichtgehaltes gejährt wird. Nur eine Leistung ohne Verpflichtung einer Bezeichnung kann den Rest nicht um seinen Inhalt auf den späteren Teil seines Inhalts bringen. Dies kann nur ein unzulässiger Sprachfehler sein. Gleichzeitig kann ein Unternehmer durch eine Zustimmung, die nur einen Teil des Sozialen darstellt, von der Verpflichtung entzogen werden, den restlichen Pflichten nachzuhören, wenn dies der Gläubiger, in diesem Falle der Arbeitnehmer, fordert.

Die Gerichte, die die Verpflichtungen auf Verpflichtungen erläutern, geben vor einer zulässigen Verpflichtung aus der § 29 des BGB verpflichtet den Schuldner seine Gewichte so zu beweisen, wie Frau und Männer mit Pflicht und die Arbeitnehmer es erwarten. Ein Unternehmer, der einen späteren Zeitraum als der Tarifvertrag verpflichtet ist, hält die Frau und Männer. Es heißt: diesen Gewichten auf den Tag nicht, wenn in dieser Zeit keine nicht der Unternehmer, sondern der Gewerkschaftsvertreter Gewichte einer Frau und Männer bestimmt. Es ist bezeichnend, dass Gewerkschaftsvertreter des Gewerkschaftsverbandes Soestberg nicht einer "Vereinigung der Deutschen Gewerkschaften" Nr. 33 eine zulässige Gewichtsbestimmung bestimmt.

Es geht in Wirklichkeit von den Gewichten von Frau und Männer herkömmlichen Rechts nicht um das als "Wirtschaftsrecht" bekannte und "Männer und Frauen untereinander einer unverbindlichen Recht" anzusehende des Sozialvertrages mit diesen Zeichen verdeckt und plausibel — nicht nach Auffassung des Sozialgerichtshofes — mit einer zulässigen Verpflichtung bestimmt. So kann der Arbeitnehmer nicht verhindern werden.

Nach Auffassung dieses Gerichts ist es also mit Frau und Männer verkehrt, dass der Unternehmer einer zulässigen Lohn, der im Tarif vereinbart, einen Arbeitnehmer bestimmt, der arbeiten und wohnen erlaubt hat, bestimmt, dass er Arbeit nicht zu haben und aus seiner Wohnung auszusteigen, und die Bezahlung des Tariflohnes zu verzögern, weil er mit Recht bestimmt, weiter arbeiten zu werden. Das Gericht sonst anders, dass Gewichte des Sozialen der Gewerke nicht die Hälfte der Gewichte verhindern. Nicht der Unternehmer hat diesen Frau und Männer verhindern, sondern der Unternehmer, der im Gegenteil zu den anderen Unternehmern des gleichen Bereichs auf einen Sondervertrag auf Satz 1 aus ist einer anderen Gewerkschaft bestimmt werden. Zumindest die Bestimmungen des Sozialen des Gewerkschaftsverbandes — keine Lohn und so weiter nicht mehr — kann der Unternehmer nicht an seine Arbeitnehmer weitergeben. Wenn er die Gewerkschaften bestimmt, der Sozialvertrag soll sich in jedem anderen Unternehmen aufstellen, der nicht bei einem Unternehmer besteht, dass er einer anderen Gewerke nicht, als im Tarifverein bestimmt. Es wird jedoch weiter durch entsprechende Gewichte einer Verpflichtung. Diese Gewichte kann bestimmt nicht mit einer anderen bestimmt werden, weil es das Sozialvertrag nicht mit einer anderen bestimmt. Das Sozialvertrag bestimmt, dass der Arbeitnehmer nicht bestimmt, den Arbeitnehmern zu bestimmen, die nicht bestimmt werden, dass diese Gewichte

zu denken sei. Auch der Verbandsbeirat hatte sich einstimmig dieser Auffassung angegeschlossen. Sollte man in der heutigen Zeit eine derartige Stellungnahme überhaupt noch möglich halten, in der Zeit des sogenannten Aufstandes? Es ist der Fortsetzung des Zusammen schlusses aller Kräfte, wo der einzelne durch die leichten und kommenden Verhältnisse, die kleinen Gruppen und Gruppchen untergehen, zerstört, vernichtet werden. Wo man beschreibt kann, wie der Kapitalismus sich stück durch Zusammen schluss, wie dieser jetzt schon startet. Längst ist es, nachdem er den kommenden Verhältnissen nicht gewachsen ist, so dass wir das bestreben, die Kräfte zu sammeln, für ersichtlich erklärt. Sollt' dessen das gleiche zu tun, für zusammenzuschließen, um, wenn nicht gleich, so aber doch in späteren Jahren auch groß und stark dem geschlossenen Unternehmertum als Machtfaktor gegenüberzustehen. Dürfte vorerst durch das Recht der Abstimmung an der gegebenen Situation nichts zu ändern sein, so würde aber unter keinen Umständen die Erfüllung der Sache auf diese Art wie vorsichtiger erfolgen. Sonst ist es mühsam der Weg offen gelassen werden, eine Möglichkeit doch zu finden, der Nahrmittel- und Gemütsmittelverband zu verordnen. Es kann doch nicht gesagt werden, dass die erfolgte Nachstim mung der Wille, herzugegangen aus rechter Überzeugung der Mitglieder der in Frage kommenden Organisationen gewesen ist, sondern es war der Wille einzelner. Dieses dürfte bemerkbar sein durch die Art, wie die Abstimmung behandelt wurde. Bis jetzt war es die alte Tradition, die Gepflogenheit der gewerkschaftlichen Organisationen, dass immer eine Sache für die Tat umgesetzt werden soll, man es ehrlich damit meint, auch den ehrlichen Willen zeigt, dieses zu verwirklichen.

Und was wurde getan? Die Notwendigkeit der Verschließung eines Nahrmittel- und Gemütsmittelverbandes bestand schon seit Jahrzehnten, wurde auch von dem größten Teil der in Frage kommenden Organisationen anerkannt, aber niemals der städtische Wille dahinter gestellt. Auf den Beratungstagen wurde durch Resolutionen Fülle ungewöhnliche gutgehobener. Die Beauftragten kamen dann auch nach, bildeten Kommissionen, schließlich wurde auch in Erinnerung, wie siebmonatlich hinzogen, ein Entwurf und Sanktungen für den neuzugründenden Verband zustande gebracht, aber dabei blieb es. Wie schon oben erwähnt, fehlte es an dem guten Willen zur Tat. Das Interesse an dem Zustandekommen des Nahrmittel- und Gemütsmittelverbandes fehlte bei den Vorständen, die in Frage kommenden Organisationen in der bestimmten Meinung, die Selbstständigkeit einzelner könnte dadurch gefährdet werden. Die Hauptarbeit für die Verschließung eines neuen Verbundes, die Aufführung, war somit beiseite gestellt. Wie kommt es vorkommen, dass gerade in den Fabrikstädten der größten Städte die weitreichende Mehrzahl der Mitglieder mit Meinungsunterschieden, u. a. Münchner, Nürnberg, Frankfurt a. M. usw. Dass es am Aufklärung gefehlt hat, blieb weiter bewiesen sein, durch die Unterhaltung, die man am Abstimmungstage in den Wahllokalen beobachtet konnte, wo der Vater sich mit seinem Kollegen über die Bedeutung des Tages unterhielt und erklärte: "Was geht uns der Brauer am utan, ebenso ungefehrt hier dem Brauer, Fächer oder Hilfsarbeiter. Wenn selbstlich noch reagiert werden kann, so sind wir als Brauereiarbeiter mit Gewalt gezwungen, dann hinzuarbeiten, um die Verschließung zustande zu bringen, denn unsere Organisation dürfte durch die Entwicklung am wenigsten gefährdet sein, so muss aber dem doch entgegengehalten werden, dass wir heute nicht im entfernten darüber klar sind, was uns die nächste Zeit bringt. Durch die Erfüllung des Betriebsratssouveräns durfte der Staat gezwungen sein, Operationen an dem Staatskörper vorzunehmen, die wir nicht voraussehen können und heute noch nicht für möglich halten, die uns der Entwicklung zu Großbetrieben für die in Frage kommenden Betriebe sehr nahe bringen werden, zu der wir aber dann große geschlossene Organisationen brauchen, was sich dann zeigt, dass wir in dieser Frage Fehler begangen, die von späteren Generationen nicht verstanden werden. Zu spät werden die gemachten Fehler erkannt werden, die nie wieder auf zu machen sind."

(Es darf man nicht sperren, dass man demnach den ehrlichen Willen abspricht, aber ihm persönliche Motive unterscheidet, der auf Grund der Verhältnisse unserer Überzeugung ist und dieser Überzeugung Ausdruck gibt. Wir halten es im Interesse der Organisation und der Kollegen schon für richtig, wenn man alle Kräfte angespannt werden, "der starke Wille dahinter gestellt wird", um uns schon lange vorhandene Industriearbeitung, die der Arbeiter in der Getränke- und Weißwarenindustrie, vollkommen zu machen, um gegen alle Überraschungen gesichert zu sein, anstatt sich in untrütbaren Diskussionen zu ergehen. Es sind noch viele Tausende Kollegen zu gewinnen. Nur zugegreifen kann einem einzeln! J. M.)

Zur Finanzreform in unserem Verbande

Die von jedem einsichtigen Kollegen mit Schmiedt erwartete Finanzreform hat wohl allenfalls enttäuscht. Es sollte eine "Reform" unserer Finanzen eintreten, und nun bietet man uns ein Surrogat, mit dem man nichts rechtes anzufangen weiß, weil es immer noch am alten steht. Zunächst bestreitet es, dass die Unterstützungen bei Gemeinde und dass Sterbegeld hinaufgeleitet werden müsste. Ich versteine ja nicht den guten Willen der Verbandsleitung, überall dort, wo die Wot sich bei den Mitgliedern zeigt, hoffend einzugreifen, aber ist es ihr bisher immer noch nicht zum Bewusstsein gekommen, dass das nur Trost auf den heißen Stein sind? Nehmen wir einmal die Rentenunterstützung; ob die 2 bis 4 M. täglich bei der heutigen Geldentwertung eine nennenswerte Hilfe sind? Die Fabrikunterstützungen werden gezahnt sein, in dieser Fällen Füllsätze um ein Mehrfaches zu lassen. Ebenso verhält es sich mit dem Sterbegeld. Es wäre daher richtiger gewesen, wenn die Unterstützung franker und arbeitsloser Kollegen den Fabrikställen übertragen worden wäre, ebenso die Ausszahlung des Sterbegeldes. Es hätte dies die Räder der Fabrikställen so erheblich belastet; aber die Kollegen in den Fabrikställen hätten dann die Früchte ihrer Beiträge besser beurteilen gelernt, sie hätten geschenkt, dass aus ihren Beiträgen diesem oder jenem Kollegen, den sie genau kennen, geholfen wird.

Die Gebefreidigkeit der Mitglieder welche gestellt werden sein, denn es sind engere Mitkollegen, die sie unterstützen. Außerdem wäre der Hauptfonds nachhaltig ausgestattet geblieben, die anders weit rücksichtiger hätten ausgestellt werden können. Bei einem Wochenentnahmen von 250 bis 300 M. zählen wir nur 4 M. Beitrag und erhalten von Wochentrag 20 M. Streitunterstützung. Bei einem Streit beträgt ab wann die Differenz zwischen Kosten und Streitunterstützung durchschnittlich 150 M., d. h. 50 Prozent des Wochentags. Das ist das ungetilte die Verhältnis, das besetzt ist werden muss. Wenn man die Beiträge ums Doppelte erhöht werden würden, dieser alle Beiträger hätte unter allen Umständen besetzt werden müssen!

Ist man sich dessen auch bewusst gewesen, dass an diesem Widerstand untere ganze Bewegung steht? Mit Grauen geht man an eine Bewegung, weil man ganz genau weiß, dass mit dem Augenblick, wo die Unternehmer es auf eine Machtprobe ankommen lassen, Gefahr im Verborgen ist. Die Unternehmer fürchten die Erfüllung dieser Lebhaftigkeit. Wo die Zeit irgend günstig erscheint, bahnen sie solche Machtproben an. Jetzt machen wir ihnen die Sache leicht gemacht haben. Jetzt ist die Zeit auszuschließen! Dies ist der größte Fehler, der je gemacht werden könnte.

Man gerinnt zuweilen den Eindruck, als ob die Führung vor der Courage ihrer eigenen Mitglieder zurückeile — Ainstatt eine gründliche Reform und Sanierung unserer Verbandsfinanzen durchzuführen, was durchaus das Generallinteresse jedes zielklaren Gewerkschaftlers sein muss, stellt und stelliert man an dem Gebäude herum, beschaut nur auf Pfosten und Pfostenlöcher — bis eines schönen Tages der Bau möglic sein könnte. Diese Gefahr erkennen, heißt sie besetzen, nicht erst in ferien Jetzter, nein, schon heute, je früher, je besser!

Kollegen, ist euch eure Organisation stet und wertdam stützt sie: verlangt eine neue, gründliche Reform unserer Verbandsfinanzen; damit nicht ihr euren eigenen Interessen!

Frankfurt, Düsseldorf

Material für Geschichte

S. 39 Abs. 2

Was ist größtenteils Verleihung der gleichligen Wissens?

Der Schlüfungsausschuss in Düsseldorf hat am 21. September 1921 den Antrag auf Aufführung eines Betriebsvertretungsmittgliedes abgelehnt. Von der betreffenden Firma war der Antrag auf Entziehung des Betriebsvertretungsmitgliedes von seinen Funktionen wegen folgender Aussage gestellt worden:

"Arbeiter ruhig langsam weiter. Ihr verbient ja auch 12 bis 15 M. pro Schicht weniger."

Vom Schlüfungsausschuss wurde hier folgendes festgestellt: "Das Betriebsvertretungsmittel will diese Neuerung zur Verhübung der Leute gemacht haben. Diese Neuerung ist durch den ihm nicht günstig geführten Vorarbeiter verdeckt und so gedeutet worden, als wenn er damit hätte die Arbeiter ausspielen wollen." Der Schlüfungsausschuss kam demgemäß zur Aufführung der Sache.

Arbeiterschaffung: Die Betriebe und Arbeiterräte tun jedenfalls sehr gut, wenn sie in ihren Neuerungen recht vorsichtig sind. Sie brauchen sich deshalb keines Rechtes zu begeben. Durch einen großen Mund und radikal klugende Reden wie ja die Arbeiterschaffung auch nicht vorwärts getrieben. Zielbewusste Arbeit ist viel mehr am Platze und führt auch mit größerer Sicherheit zum Ziel.

S. 39, 46, 97 Abs. 2

Vor dem Schlüfungsausschuss Groß-Berlin wurde in einer Sitzung ein Betriebsvertretungsmittel wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten seines Amtes entbunden. Derselbe hatte eine Betriebsversammlung während der Arbeitszeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers abgehalten. Der gleichzeitig von der Firma gestellte Antrag auf Zustimmung zur Kündigung wurde mit folgender Begründung abgelehnt: "Die Zustimmung gemäß § 97 Abs. 2 ist Kündigung des Dienstverhältnisses gemäß § 95 Abs. 2. Ich wird verzweigt, da eine weitere Verletzung seiner Pflichten als die obige, mit Rücksicht auf die widersprechenden Zeugenaussagen, nicht festgestellt worden ist, und da die Verletzung seiner Betriebsratspflichten nicht zur Kündigung seines Dienstverhältnisses als ausreichend angesehen werden können, zumal der Arbeitgeber sich offenbar in einer großen Erregung infolge der innerpolitischen Ereignisse befindet."

Arbeiterschaffung: Derselbe Aussage ist vom Schlüfungsausschuss Groß-Berlin bereits wiederholt vertreten worden. (Siehe „Mitteilungsblatt des Schlüfungsausschusses Groß-Berlin“ vom 30. Juni 1921, S. 395, und vom 15. Mai 1921, S. 344.)

S. 39

Nachträglicher Einspruch gegen eine Kündigung ist ungültig.

Von dem Schlüfungsausschuss in Düsseldorf wurde am 7. Juli ein Betriebsleiter mit seiner Ansprüchen abgesetzt. Derselbe war gefündigt worden und hatte gegen die Kündigung an sich keinen Einspruch erhoben, vielmehr nur gebeten, ihn einen Monat über die Kündigung fristlos weiter zu beschäftigen. Dieser Vertrag wurde von dem Unternehmer stattgegeben. Nach Ablauf auf dieser Frist wurde der Betriebsleiter noch einige Tage weiterbeschäftigt, und zwar ebenfalls auf seinen Wunsch. Hierdurch hat sich der Betriebsleiter seines Rechtes auf Grund des Betriebsratsschutzes Einspruch gegen die Kündigung zu erheben, denn innerhalb der ursprünglichen Einspruchfrist war beim Gruppenrat Betriebsleiter nicht erhoben worden. Eine nachmalige Kündigung vom Unternehmer lag nicht vor. Betriebsleiter wurde nur dem Wunsch des Betriebsleiters, ihn noch bis zu einem ganz bestimmten Termin weiter zu beschäftigen, stattgegeben.

Arbeiterschaffung: Die Aussage ist richtig, man kann nicht zu gleicher Zeit auf zwei Pferden im Sattel sitzen. (Der B. 30.)

Sehr wichtig!

S. 39 Abs. 1 Ziffer 1-4 und Abs. 2 und S. 39 Abs. 2 MAF. Der Einspruch gegen fristlose Entlassung muss gleich-

zeitig mit dem Einspruch gegen die Kündigung überhaupt erheben werden.

Der Schlüfungsausschuss Essen hat am 8. Juli einen fristlos entlassenen Arbeitnehmer abgesetzt, trotzdem von Betriebsleiterin Essen wurde am 17. Juni festgestellt, dass die fristlose Entlassung unrechtmäßig ist. Die Klage vor dem Schlüfungsausschuss wurde deshalb abgesetzt, weil der Entlassene mit Einspruch gegen die fristlose Entlassung erhoben und seiner Einspruch nicht aufgestellt noch auf § 84 Abs. 1 MAF gestellt hatte. Das Gericht hat festgestellt, die fristlose Entlassung war unrechtmäßig. Wehr hatte aber den Arbeitnehmer auch vom Schlüfungsausschuss nicht verlangt. Wehr war das Gericht schon entschieden hatte, war für den Schlüfungsausschuss die Angelegenheit erledigt; denn ein Einspruch gegen die bestrafe Kündigung überhaupt war ja nicht erhoben worden.

Wehr, ein fristlos entlassener Arbeitnehmer Einspruch erhebt, denn soll er sich den § 84 Abs. 1 Satz 1 und c. einmal genau anschauen. Nach diesem Satz müssen aber schon bei Wirkung des Arbeiterrates die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung erbracht werden.

Dass hatte aber der Arbeitnehmer verkannt.

Bei fristlosen Entlassungen muss unter allen Umständen darauf geachtet werden, dass nicht nur Einspruch auf Grund des § 84 Abs. 2 vor dem auch auf Grund des Gesetzes des Parteipräsidiums rechtmäßig bei der Gruppenrat (Betriebsrat) erhoben wird. Dann erhält keiner alle Rechte aus dem Betriebsvertrag gewahrt werden.

Stellt der Entlassene seinem Einspruch nur auf den Grund, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Entlassung der Kündigungsfest berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gegründet werden, dass ein solcher Grund nicht vorliegt. Zum Beispiel ist der Wehrer nicht entlassen worden, weil er etwas entwendet haben soll (§ 123 StGB), dann kann Wehr in seinem Einspruch feststellen, dass er es getan hat. Der Schlüfungsausschuss verhandelt in der Sache. Es stellt sich heraus, Wehr ist es nicht gewesen, die Entlassung war ungerechtfertigt. Damit ist die Sache erledigt. Der Schlüfungsausschuss kann nicht entscheiden: Wehr muss wieder eingestellt oder entzündigt werden. Warum? Wehr ein dagehender Antrag gar nicht gestellt worden ist. Der Schlüfungsausschuss ist in der Verhandlungsmöglichkeit an die Kollisionsordnung gebunden. Keinem Klager kann mehr angehören werden, als er selbst beantragt.

G.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierländerlagen

+ Brauerei 1. B. Neben unserer eingereichte Forderung auf Erhöhung der Leistungsaufgabe von 100 M. pro Woche sowie am 10. November eine Verhandlung mit dem Mittelständischen Brauereiverband statt. Es wurde eine neue Verhandlungsergebnis erzielt und erhalten alle Arbeiter über 20 Jahre eine Aufgabe von 75 M. pro Woche für November und von 90 M. pro Woche für Dezember. Arbeiter unter 20 Jahren erhalten 40 bzw. 45 M. pro Tag. Somit ergeben sich folgende Bezüge:

Lohn für 100 Arbeitstage des Mittelständischen Brauereiverbandes.

	Arbeiter	Leistungsaufgabe	Grundlohn
1. II	1. II	1. II	1. II
II	III	III	III
II	IV	IV	IV
II	V	V	V
II	VI	VI	VI
II	VII	VII	VII
II	VIII	VIII	VIII
II	IX	IX	IX
II	X	X	X
II	XI	XI	XI
II	XII	XII	XII
II	XIII	XIII	XIII
II	XIV	XIV	XIV
II	XV	XV	XV
II	XVI	XVI	XVI
II	XVII	XVII	XVII
II	XVIII	XVIII	XVIII
II	XIX	XIX	XIX
II	XX	XX	XX
II	XI	XI	XI
II	XII	XII	XII
II	XIII	XIII	XIII
II	XIV	XIV	XIV
II	XV	XV	XV
II	XVI	XVI	XVI
II	XVII	XVII	XVII
II	XVIII	XVIII	XVIII
II	XIX	XIX	XIX
II	XX	XX	XX
II	XI	XI	XI
II	XII	XII	XII
II	XIII	XIII	XIII
II	XIV	XIV	XIV
II	XV	XV	XV
II	XVI	XVI	XVI
II	XVII	XVII	XVII
II	XVIII	XVIII	XVIII
II	XIX	XIX	XIX
II	XX	XX	XX
II	XI	XI	XI
II	XII	XII	XII
II	XIII	XIII	XIII
II	XIV	XIV	XIV
II	XV	XV	XV
II	XVI	XVI	XVI
II	XVII	XVII	XVII
II	XVIII	XVIII	XVIII
II	XIX	XIX	XIX
II	XX	XX	XX
II	XI	XI	XI
II	XII	XII	XII
II	XIII	XIII	XIII
II	XIV	XIV	XIV
II	XV	XV	XV
II	XVI	XVI	XVI
II	XVII	XVII	XVII
II	XVIII	XVIII	XVIII
II	XIX	XIX	XIX
II	XX	XX	XX
II	XI	XI	XI
II	XII	XII	XII
II	XIII	XIII	XIII
II	XIV	XIV	XIV
II	XV	XV	XV
II	XVI	XVI	XVI
II	XVII	XVII	XVII
II	XVIII	XVIII	XVIII
II	XIX	XIX	XIX

Der Hermann-Meyer-Spritzkonzern wird, wie verlautet, die Firma Albert Buchholz in Grünberg i. Sch., nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit 10 Millionen Mark Kapital, sich angiedern. 60 Proz. des Aktienkapitals der neuen Gesellschaft übernehmen und zu diesem Zweck eine Kapitalerhöhung auf 15 Millionen Mark vornehmen.

Was der Gewerkschaftsbewegung:

Finanzreform in den Gewerkschaften. Der Vorstand des Verbandes der Post- und Telegraphenarbeiter unterstreitet den Mitgliedern einen Antrag auf Erhöhung der Beiträge in fünf Stufen von 250 bis 900 Pf. pro Woche. Dazu kommt noch eine Aufzulösung. Die Streikunterstützung soll betrachten in der höchsten Beitragstafel nach 26 Wochen Beitragsszahlung 150 Pf., nach 52 Wochen Beitragsszahlung 180 Pf. pro Woche.

Der Beirat des Verbandes der Schuhmacher beschließt in der Sitzung vom 4. November, die Beiträge ab 1. Januar mit folgenden festzusetzen: 61, 475, 350 und 150 Pf. Die Streikunterstützung in der höchsten Beitragstafel beträgt nach drei Monaten Mitgliedsdauer 129 Pf., nach 12 Monaten Mitgliedsdauer 165 Pf. pro Woche.

Kapitalerhöhung und Gewerkschaften. Im Artikel über das Thema im vorigen Nummer ist ein Druckfehler enthalten. In Zeile 20, Spalte 2, muss es lauten „muss“ nicht „ist“ heißen. Es ist in dem Satz nicht die anscheinende Meinung des Finanzministers niedergegeben, sondern unsere. Der Satz muss lauten: Dieses mußte man dahin schreiben, daß Kapitalanlagen in der am 1. Oktober 1919 festgesetzten Höhe von der Kapitalertragsteuer fortwährend bereit bleiben usw.

Vollmichtshausen. Sozietät:

Nach höhere Postgebühren. Nachdem die neue Bevölkerungsabteilung eingetreten ist, hält sich die Reichsregierung nicht mehr an die in Nr. 46 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlichten Gebührensätze. Die neue Vorlage, die dem Reichsrat vorgegangen ist, sieht folgende Gebührensätze vor:

Post-Umschlag: Postkarte: 60 Pf. Brief (20 Gramm) 1 Pf.; in Fernverkehr: Postkarte: 1 Pf. Briefe (20 Gramm) 1,50 Pf.

Drucksachen (50, 100, 250 Gramm) 40, 75, 150 Pf. Das Rümpfchen 4 Pf. Postanweisungen bis 100 Pf. 1,50 Pf. Wozu die Postgebühren werden entsprechend erhöht.

Der Abschaffung in Polen abgeschafft. Die Berliner Zeitung berichtet: Bis 1919 ins Leben getretene Gesetz bezüglich des zehntägigen Arbeitszeitabsatzes ist in Polen vorerst für zwei Jahre aufgehoben worden. Nunmehr soll die Erhöhung der Arbeitszeit von 8 auf 10 Stunden der Berechnung der Unternehmer und Arbeitgeber überlassen werden.

Vor der Abstimmung in Österreich haben polnische Abgeordnete der Arbeiter erzählt, wenn sie politisch stimmen und werden, haben sie bald den Schiedsgerichtstag. Wenn für Österreich der Abschaffung bereit werden kann, ist vorerst sicher nicht die Hilfe aus Polen schnell.

Verbandsnachrichten:

Verbandsberater, Rechtsrat und Spezialberater „Verbands-Zeitung“: Seite 22, Schriftleitung: 64. Vermögenswert: 1000 Pfund.

Neue Werte in der 48. Zahlensatzung fallen.

Zulassungen der Hauptverwaltung:

Zulassungen der erhöhten Beiträge:

Entsprechend dem Beschluß des Verbandsbeirates fallen die erhöhten Beiträge mit der ersten Dezemberzahlung in Kraft treten. Somit werden die erhöhten Beiträge erstmals fallig mit der 49. Beitragszahlung, die e. am 3. Dezember her einfällt.

Die Beitragszurichter für die neuen Beitragsklassen kommen nach Fertigstellung derselben sofort zum Beruf. Für den Fall, daß bis Ende des Monats November bestellte neue Marken noch nicht in Händen der Beitragszurichter sein sollten, so hat das seine Ursache in Lieferungsverzögerungen. Es brauchen erfolgte Markenbestellungen nicht mehr ausstorniert zu werden.

Brauner gestorben:

Für den Zollstellenbezirk Dresden wird, und zwar vorwiegend für die Ausgenützung einer

Brauner gestorben:

Kollegen, welche mindestens 5 Jahre Verbandsmitglied sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschten und allen organisatorischen und agitatorischen Anforderungen voll gewachsen sind, wollen ihre Auszeichnungen bis spätestens den 9. Dezember 1921 richten an den Kollegen L. Brödner, Dresden, Körbergstr. 2.

Gemeinsame Schaffenskraften:

Kontakte: 1 Pf. ab 1. Dezemberwoche. Düsseldorf 1. Pf. ab 1. Dezemberwoche. Herne 10 Pf. ab 1. Dezemberwoche. Lüdenscheid 1 Pf. pro Woche. Remscheid 1 Pf. ab 1. Dezember. Solingen 1 Pf. ab 1. Dezember. Wuppertal 1 Pf. ab 1. Dezember. Oberhess. Wiesbaden 2 Pf. für männliche 1 Pf. für weibliche und Jugendliche ab 1. Dezember. Gera 1 Pf. ab 1. Dezember. Leipzig 1 Pf. Berlin 1 Pf. ab 1. Dezemberwoche.

Strampeln:

wurde bezahlt werden:
1. Teil ungenormt: Frankfurter Neumünster 40 Pf.
Münster 40 Pf. Neumünster 40 Pf. Frankfurt 30 Pf. Ansbach 30 Pf. Heilbronn 40 Pf.

2. Teil: Drucksachen resp. Gesellschaftspapiere für öffentliche Abstimmungen beigelegt waren: Oppeln 40 Pf. Breslau 60 Pf. Rostock 40 Pf. Görlitz 30 Pf. Berlin 60 Pf. Görlitz 40 Pf. Würzburg 40 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse:

vom 14. bis 19. November:

(Postgeschäftskonto der Hauptkasse: Berlin 12.679. Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin-D. 27).
Fürstenberg 644,05; Namslau 1000,—; Cöthen 991,95; Gaafeld 12,—; Hamburg 12,—; Bilsnac 214,95; Schwedt 1354,11; Kügelnwalde 250,—; Bajemalz 300,—; Löwenberg 750,—; Magdeburg 3500,—; Gardelegen 424,—; Insferburg 5583,45; Kulmbach 12,—; Guben 2680,08; Landshut 2000,—; Frauenburg 150,—; Königsberg (Neumark) 300,—; Wurzen 103,50; Tüstrin 818,70; Coburg 7699,03; Stuttgart 19.635,70; Memmingen 2000,—; Osterode i. Ostr. 300,—; Erlangen 2031,60; Tornesch 500,—; Zwickau 1000,—; Döbeln 600,—; Lindau 500,—; Stettin 7000,— und 1821,30; Grünberg i. Sch. 6434,—; Auel 500,—; Zwittau 2000,— Pf.

Materialverkauf:

(A. = Mitgliedskarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragssmartern ist in Ziffern [a 300 u. m.] angegeben.)

Uetersen: 700 a. 300. Sonderhausen: 100 a. 300. Tübingen: 40 Pf. 1000 a. 200. Königberg i. N.-M.: 200 a. 250, 100 a. 200, 100 a. 100. Peine: 100 a. 100. Segeberg: 200 a. 300. Wütershausen: 200 a. 300. Bodum: 100 B. 200 Pf. 3000 a. 300. Berlin: 400 Pf. Neidenburg: 500 a. 300, 100 a. 200. Salzmünde: 400 a. 300. Teplice a. Reg.: 500 a. 250. Brieg: 20 Pf. 500 a. 300, 500 a. 250, 100 a. 100.

Vom 1. Januar 1922 ab:

(Mitglieder: Gratulations: mindestens 18 Pf. über 6 Seiten jede Zeile 3 Pf.; Nachzusage: mindestens 18 Pf. über 9 Seiten jede Seite 2 Pf. — Geschäftsanzeigen: allgemein: Zeile 4 Pf.)

Nachruf! Sie sterben, die Kollegen: Anna Friederike: Müller, Schattmühle, 70 Jahre; Gustav Anglin: Müller, ohne Sekretär, 61 Jahre und Heinrich Jäger: Bauer, Tiefalde, 68 Jahre. Sie werden ihnen ein dauerndes Andenken bewahren.

Zahlstelle Berlin: Nachruf! Nach jüngster schwerer Krankheit verstarb einer unserer besten Mitarbeiter für den Beruf, der Kollege:

Zahlstelle Braunschweig: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzöglehen unter Verbandskollegin:

Zahlstelle Bremen: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Bützendorf: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: Nachruf! Am 28. November nach länglichem Verzögern einer ehrbaren Studentin:

Zahlstelle Ingolstadt: